



Anfrage der GRÜNEN-Fraktion vom 28.10.2021 / Stadtrat Hellenschmidt Korruptionspräventionskonzept

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Gemeinderat	02.12.2021	Kenntnisnahme	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

Sachverhalt und Begründung

Stadtrat Hellenschmidt hat in der Sitzung vom 28.10.2021 folgende Anfrage gestellt:

"Hat die Stadt Crailsheim ein Korruptionspräventionskonzept und gibt es regelmäßige Fortbildungen für Mitarbeiter*innen? Hat die Stadt eine*n Korruptionsbeauftragte*n oder hat man bereits darüber nachgedacht, eine*n solche*n zu bestellen?"

Nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, § 3 Abs. 2 TVöD, dürfen die Beschäftigten keinerlei Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen von Dritten in Bezug auf ihre Tätigkeit annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

Das Verbot des § 3 Abs. 2 TVöD gilt auch für Aufmerksamkeiten, z. B. Werbeartikel. Der Begriff „Begünstigung“ ist wertmäßig weder nach oben, noch nach unten begrenzt und auch nicht nur materiell zu verstehen, sodass auch Einladungen zu Veranstaltungen und ähnliches dazugezählt werden können.

Bei der Stadt Crailsheim unterschreiben alle neueingestellten Beschäftigten eine Niederschrift über den Hinweis auf § 3 TVöD und werden gleichzeitig nach § 1 Verpflichtungsgesetz förmlich auf Erfüllung ihrer Obliegenheiten mündlich verpflichtet. Unter anderem wird ihnen der Inhalt in Form eines Merkblattes mit folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben: § 331 Vorteilsannahme, § 332 Bestechlichkeit, § 333 Vorteilsgewährung und § 334 Bestechung.

Des Weiteren erhalten alle Beschäftigten eine Dienstanweisung über das Verbot der Annahme von Vorteilen durch Beschäftigte der Stadt Crailsheim. Die Belehrung wird von den Beschäftigten unterschrieben und sie bestätigen, dass sie Kenntnis von den Bestimmungen der Dienstanweisung über das Verbot der Annahme von Vorteilen im Bereich der Stadtverwaltung erhalten haben und verpflichten sich dazu, diese einzuhalten.

Sobald einem Beschäftigten eine Vorteilsannahme angeboten wird, muss dieser dem Ressort Verwaltung einen schriftlichen Antrag auf Zustimmung zur Annahme eines Vorteils zukommen lassen. Entsprechend der Zuständigkeitsordnung wird der Antrag genehmigt oder abgelehnt.



Die Beamten leisten bei ihrer Einstellung einen Diensteid, der sie zur Einhaltung der geltenden Gesetze verpflichtet. Nach § 42 Beamtenstatusgesetz Baden-Württemberg dürfen Beamte auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder einen Dritten in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Dienstherrn.

Die praktische Umsetzung dieser Gebote erfolgt bei den Beamten über die gleiche Vorgehensweise wie bei den städtischen Beschäftigten.

Gleichzeitig entfaltet die Organisation der Arbeitsabläufe bereits eine präventive Wirkung. So wird praktisch überall mit dem 4-Augen-Prinzip gearbeitet, wodurch die Wahrscheinlichkeit, dass Unregelmäßigkeiten zeitnah auffallen, recht hoch ist. Weiterhin existiert mit der Revision ein weiteres, unabhängiges Kontrollorgan, welches insbesondere den vulnerablen Bereich der Vergaben im Blick behält.

Aufgrund der wenigen Anträge auf Mitteilung und Genehmigung von Angebotsvorteilen hat die Stadt Crailsheim bisher noch keine Notwendigkeit gesehen, ein Korruptionspräventionskonzept und Fortbildungen für die Mitarbeiter*innen anzubieten. Bisher sind der Stadt Crailsheim noch keine besonderen Korruptionsgefährdungen bekannt und es war auch kein Anlass gegeben, einen Korruptionsbeauftragten zu bestellen.